Drucksache 7/736 zu Drucksache 7/686 - Neufassung -07.05.2020

Antrag

der Fraktion der CDU

Entschließung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/686 - Neufassung -

Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)

Thüringer Mittelstands-Sicherungs-Programm - Das Thüringer Gastgewerbe und die Reisebranche unbürokratisch bei der Bewältigung der Coronakrise unterstützen

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- bei Maßnahmen nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes Soforthilfen für Thüringer Betriebe mit einem Jahresumsatz unter fünf Millionen Euro im Gastgewerbe (Wirtschaftszweige [WZ] 55, 56) und der Reisebranche (WZ 79) in Form einer Umsatzausfallzahlung in Höhe von maximal 50 Prozent des jeweiligen Monatsumsatzes des Vorjahres für die Dauer von maximal drei Monaten zu erstatten; Beginn der Umsatzausfallzahlung ist rückwirkend der 1. Mai 2020;
- II. im Rahmen des Sondervermögens "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" Mittel in Höhe von 69 Millionen Euro bereitzustellen;
- III. gemeinsam mit der Thüringer Aufbaubank eine Richtlinie zu erarbeiten, die eine Umsatzausfallzahlung für die Wirtschaftszweige mit den Kennziffern 55, 56 und 79 für maximal drei Monate vorsieht; der Umsatzabgleich als Grundlage für eine Auszahlung erfolgt über die Finanzämter.

## Begründung:

Das Gastgewerbe, die Hotellerie und die Reisebranche sind besonders von der Coronakrise betroffen, da diese Betriebe als Erste schließen mussten und mit hoher Voraussicht als Letzte regulär wieder öffnen dürfen. Neben einem klaren Fahrplan und einer Perspektive zur Wiederöffnung braucht dieser Wirtschaftszweig deshalb dringend wei-

tere Unterstützung, die unbürokratisch und schnell wirkt, um eine Pleitewelle abzuwenden, die Thüringens Attraktivität als Tourismusdestination nachhaltig schädigen würde.

Dazu schlägt die Fraktion der CDU einen neuen Weg der Unterstützung vor. Jeder Betrieb mit einem Jahresumsatz unterhalb von fünf Millionen Euro in Thüringen, der nach WZ 2008 zum Gastgewerbe (WZ 55, 56) oder zur Reisebranche (WZ 79) zählt, soll unbürokratisch die Hälfte des Monatsumsatzes auf Antrag direkt durch die Thüringer Aufbaubank als Zuschuss für die Dauer von drei Monaten überwiesen bekommen. Der Zuschuss wird mit einer eventuell bereits geleisteten Soforthilfezahlung durch die Thüringer Aufbaubank verrechnet. Die Umsatzausfallzahlung ist zweckgebunden und dient zur Fortführung des Betriebs und nicht für Investitionen oder Auszahlungen an die Eigentümer. Mit der Umsatzausfallzahlung sollen die laufenden Betriebskosten gedeckt werden.

Die Verwendungsnachweisprüfung der geleisteten Zahlungen erfolgt durch die Thüringer Aufbaubank im kommenden Jahr anhand der Entwicklung des Geschäftsverlaufs.

Für die Bewertung sind folgende Maßstäbe anzusetzen:

- Liegt der erzielte Umsatz inklusive der erhaltenen Umsatzausfallzahlungen - auf Höhe des Umsatzes im Jahr 2019, behält der Empfänger die Zahlung und versteuert den sich ergebenden Gewinn.
- Liegt der erzielte Umsatz inklusive der erhaltenen Umsatzausfallzahlungen - über dem Niveau vom Jahr 2019, ist der Teil der Ausfallzahlungen zu erstatten, der nicht erforderlich war, um das Umsatzniveau 2019 zu halten. Gewinn wird wie immer versteuert.

Die Höhe der Mittelaufwendung für die Umsatzausfallzahlung setzt sich aus den folgenden Annahmen zusammen. Die Statistik für den steuerbaren Umsatz 2018 weist insgesamt für das Gastgewerbe 4.950 Steuerpflichtige aus, die einen steuerbaren Umsatz von rund 1,2 Milliarden Euro erzielt haben. Das entspricht einem Quartalsumsatz von rund 300 Millionen Euro. Wenn davon 50 Prozent des Quartalsumsatzes an die Betriebe in Thüringen direkt überwiesen werden, sind das rund 150 Millionen Euro. Unter der Annahme, dass jedes Unternehmen bis zu 250 Beschäftigten entsprechend der Verteilung der Größenklassen in Thüringen Soforthilfen beantragt und diese auch erhält, würde die Thüringer Aufbaubank Mittel in Höhe von rund 65 Millionen Euro ausreichen. Nimmt man zusätzlich die Betriebe, die einen Jahresumsatz von mehr als fünf Millionen Euro aufweisen, heraus, dann entsteht ein Delta von rund 69 Millionen Euro, welches den Gesamtbetrag der Umsatzausfallzahlung für das Gastgewerbe darstellt.

Dieselben Annahmen werden ebenfalls für die Reisebranche (WZ 79) getroffen. Das heißt, bei einem Jahresumsatz aller Steuerpflichtigen im Jahr 2018 von rund 63 Millionen Euro, was einem Quartalsumsatz von rund 15,8 Millionen Euro entspricht, und nach Abzug der Soforthilfen, müssen Mittel in Höhe von 3,8 Millionen Euro für die 50-prozentige Umsatzausfallzahlung durch das Land bereitgestellt werden.

Insgesamt müssen für die Umsatzausfallzahlung im Sondervermögen "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" rund 69 Millionen Euro bereitgestellt werden, wenn 95 Prozent der Thüringer Betriebe einen Antrag stellen.

Die Vorteile einer solchen Vorgehensweise sind die einfache Umsetzung und die Erhaltung von Liquidität in den Betrieben. Außerdem gibt dieses Modell den Betrieben die notwendige Sicherheit in Form von Zuschüssen, die sie in dieser historischen Krise benötigen. Die Zuwendungen sind für den Neustart der gesamten Branche essentiell und das Modell der Umsatzausfallzahlung kann als Blaupause für den Neustart anderer Wirtschaftszweige in Thüringen dienen.

Für die Fraktion:

Bühl